

---

## **Gemeinsamer Bericht**

---

**des Vorstands  
der DATAGROUP SE, Pliezhausen  
- „DATAGROUP“ -**

**und**

**der Geschäftsführung  
der DATAGROUP Hamburg GmbH, Hamburg  
- „DG Hamburg“ -**

**über einen  
Vertrag über die Begründung einer steuerlichen Organschaft zwischen der  
DATAGROUP und der DG Hamburg**

*gf*

Der Vorstand der DATAGROUP und die Geschäftsführung der DG Hamburg erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“ genannt) zwischen der DATAGROUP und der DG Hamburg:

#### I. Vorbemerkung

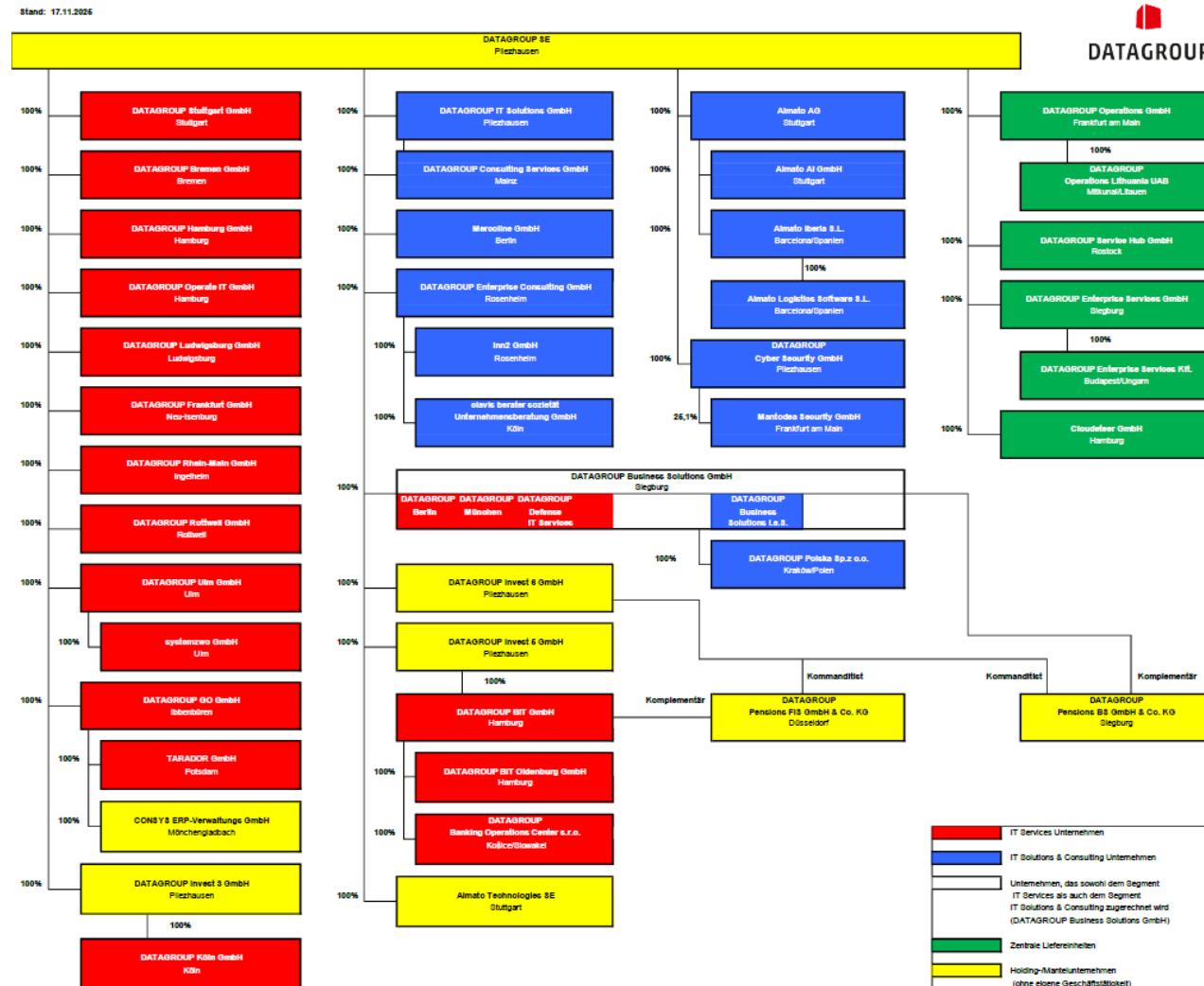
Die DATAGROUP und die DG Hamburg beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Maßgeblich ist insoweit der Entwurf vom 9. Januar 2026. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der DATAGROUP und die Gesellschafterversammlung der DG Hamburg sowie der Eintragung des Gewinnabführungsvertrages im Handelsregister der DG Hamburg. Die DATAGROUP wird als Alleingesellschafterin der DG Hamburg dem Gewinnabführungsvertrag in einer Hauptversammlung zustimmen, die unverzüglich nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DG Hamburg zum Gewinnabführungsvertrag abgehalten werden wird. Die Aktionäre der DATAGROUP werden in der Hauptversammlung am 25. Februar 2026 um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag ersucht. Der Aufsichtsrat der DATAGROUP hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Beschluss vom 11. Januar 2026 zugestimmt

Zur Unterrichtung der Aktionäre der DATAGROUP und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der DATAGROUP erstatten der Vorstand der DATAGROUP und die Geschäftsführung der DG Hamburg gemeinsam diesen Bericht.

## **II. Darstellung der Vertragsparteien**

### **1. Struktur der DATAGROUP-Grupp**

Die Struktur der DATAGROUP-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



## **2. DATAGROUP**

### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die DATAGROUP ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758721 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Pliezhausen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Firmen, Gesellschaften, Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere im Bereich von IT-Serviceleistungen, sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

### **b) Kapital und Aktionäre**

Das Grundkapital der DATAGROUP beträgt EUR 8.349.000,00, eingeteilt in 8.349.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

### **c) Organe und Mitarbeiter**

Mitglieder des Vorstands der DATAGROUP sind derzeit Andreas Baresel und Mark Schäfer.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören gegenwärtig Max H.-H. Schaber (Vorsitzender), Hubert Deutsch (Stellvertretender Vorsitzender) und Laura Schröder-Arzner an.

Die DATAGROUP hat derzeit unmittelbar 125 Mitarbeiter, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 4.060 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer und Auszubildende). Die DATAGROUP unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht demgemäß aus drei Aktionärsvertretern.

#### d) Geschäftstätigkeit

Die DATAGROUP SE als Muttergesellschaft des DATAGROUP-Konzerns (auch vereinfacht DATAGROUP genannt) erbringt Dienstleistungen für die einzelnen Konzerngesellschaften insbesondere in den Sektoren Technische Infrastruktur und IT-Sicherheit, Marketing, Unternehmenskommunikation, Kapitalbeschaffung, Rechnungswesen und Controlling, Personalwesen sowie Rechts- und Steuerberatung.

Die Geschäftstätigkeit des DATAGROUP-Konzerns umfasst den Betrieb von IT-Infrastrukturen, den Vertrieb und die Erbringung von IT-Services, Technologieberatung und die Entwicklung von IT-Lösungen.

Die DATAGROUP hat ihren Verwaltungssitz in Pliezhausen und ist nicht an anderen Standorten tätig.

#### e) Wesentliche Kennzahlen der DATAGROUP

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DATAGROUP in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (*Beträge jeweils in TEUR*):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022/2023	Geschäftsjahr 2023/2024	Geschäftsjahr 2024/2025
Anlagevermögen	231.504	276.860	284.708
Umlaufvermögen, Rechnungs-abgrenzungsposten	119.327	135.641	118.607
Eigenkapital	117.365	116.783	149.231
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Passive latente Steuern)	233.466	295.718	254.083
Umsatzerlöse	21.735	22.091	35.660
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	29.168	11.915	42.240
Ertragssteuern <sup>1) 2)</sup>	2.220	-64	5.790

<sup>1)</sup> Auf Grund der Geschäftstätigkeit der DATAGROUP stellen diese Angaben eine Stichtagsbe-trachtung aus aktueller Sicht dar. Die Angaben verändern sich planmäßig z.B. auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowohl bei DATAGROUP, also auch bei deren Beteiligungsge-sellschaften.

<sup>2)</sup> Bei diesen Angaben handelt es sich um vorläufige Werte, da zum Zeitpunkt dieses Berichts naturgemäß noch keine Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2024/2025 vorliegen.

### **3. DG Hamburg**

#### **a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr**

Die DG Hamburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 10683 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen aller Art, die Entwicklung von EDV Software, der Handel mit EDV Hard- und Software, ferner das Halten, der Erwerb und das Verwalten von Gesellschaftsbeteiligungen sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

#### **b) Kapital und Gesellschafter**

Das Stammkapital der DG Hamburg beträgt EUR 176.250,00, eingeteilt in einen Geschäftsanteile im Nennbetrag von EUR 176.250,00, der von der DATAGROUP gehalten wird.

#### **c) Organe und Mitarbeiter**

Geschäftsführer der DG Hamburg sind Dirk Peters und Sebastian Christoph Hein.

Die DG Hamburg hat 262 Mitarbeiter (inklusive Geschäftsführer und Auszubildende).

#### **d) Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit der DATAGROUP Hamburg GmbH besteht in der Betreuung komplexer IT-Outsourcing Projekte. DATAGROUP steuert hierbei den gesamten Ausschreibungsprozess, beginnend mit einer intensiven Presales-Phase bis hin zur Erstellung bedarfsgerechter Lösungskonzepte für ihre Kunden. Damit die Kunden sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können, bietet DATAGROUP Hamburg sämtliche IT-Services der modularen DATAGROUP CORBOX an. Die Klammer über die gebuchten Services bildet ein vollumfängliches Service Management zertifiziert nach DIN ISO 20000. Ziel ist es, die Kunden-IT zu entlasten, einen stabilen IT-Betrieb zu gewährleisten, Optimierungen aufzuzeigen und Wachstumspotentiale zu identifizieren, um die Kunden-IT weiterzuentwickeln.



### e) Wesentliche Kennzahlen der DG Hamburg

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der DG Hamburg in den vergangenen drei Geschäftsjahren wieder (*Beträge jeweils in TEUR*):

Eckdaten	Geschäftsjahr 2022/2023	Geschäftsjahr 2023/2024	Geschäftsjahr 2024/2025
Anlagevermögen	854	680	579
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	12.881	21.585	19.390
Eigenkapital	256	10.416	5.310
Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten)	13.479	11.849	14.659
Umsatzerlöse	64.779	67.386	73.770
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	4.502	3.893
Ertragssteuern <sup>1) 2)</sup>	0	2.178	1.888

<sup>1)</sup> Auf Grund der Geschäftstätigkeit der DG Hamburg stellen diese Angaben eine Stichtagsbeobachtung aus aktueller Sicht dar. Die Angaben verändern sich planmäßig z.B. auf Grund von steuerlichen Außenprüfungen sowohl bei DG Hamburg, also auch bei deren Beteiligungsgesellschaften.

<sup>2)</sup> Bei diesen Angaben handelt es sich um vorläufige Werte, da zum Zeitpunkt dieses Berichts naturgemäß noch keine Steuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2024/2025 vorliegen.

## III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der DATAGROUP und der DG Hamburg die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die für die Gesellschaften im Saldo zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

### 1. Körperschaftssteuerliche Organschaft

Nach §§ 14 Abs. 1, 17 KStG ist die Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG. Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrages ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf (Zeit-)Jahre abgeschlossen und grundsätzlich diesen Zeitraum hindurch aufrechterhalten und durchgeführt werden. Eine weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die DG Hamburg von Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen finanziell in die DATAGROUP eingegliedert war. Aufgrund der zum 1. Oktober 2025 bestehenden Beteiligung der DATAGROUP an der DG Hamburg in Höhe von 100 % des



Stammkapitals erfüllt die DG Hamburg diese Voraussetzung. Zusätzliche Bedingung ist die civilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die wesentliche Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der DG Hamburg der DATAGROUP als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der DG Hamburg mit Verlustvorträgen sowie etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten bei der DATAGROUP. Die DATAGROUP hatte zum 30.09.2025 keine körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge. Je nach der steuerlichen Ergebnissituation bei der DATAGROUP und der DG Hamburg können damit bereits im laufenden Geschäftsjahr 2025/2026 positive Einkünfte der DG Hamburg mit etwaigen laufenden steuerlichen Verlusten der DATAGROUP und – soweit dies nicht durch gesetzliche Beschränkungen ausgeschlossen ist – den steuerlichen Verlustvorträgen der DATAGROUP verrechnet werden. Die Gesamtsteuerlast des DATAGROUP-Konzerns vermindert sich entsprechend.

Wesentliche steuerliche Nachteile entstehen für die DATAGROUP bzw. die DG Hamburg voraussichtlich nicht. Verlustvorträge der DG Hamburg sind zwar während des Bestehens der Organschaft mit der DATAGROUP steuerlich nicht nutzbar. Die DG Hamburg verfügt allerdings derzeit über keine steuerlichen Verlustvorträge, so dass dieser Effekt zu vernachlässigen ist.

Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre die vorstehend dargestellte Verrechnung der Gewinne aus der DG Hamburg mit etwaigen zukünftigen steuerlichen Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der DATAGROUP nicht möglich und die DATAGROUP könnte lediglich ihre steuerlichen Verluste auf die nächsten Jahre vortragen.

## 2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Mit dem Unternehmenssteuerfortbildungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I, S. 3858) wurden die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft ab dem Erhebungszeitraum 2001 vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages begründet damit zwingend die erwünschte gewerbesteuerliche Organschaft. Mithin gelten die Ausführungen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft entsprechend. Die DATAGROUP hatte zum 30.09.2025 gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 0.



### **3. Alternative Gestaltungen**

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Vertrages mit dem Inhalt des Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ist.

## **IV. Erläuterung des Vertragstextes**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages erläutert.

### **1. Gewinnabführung (§ 1)**

§ 1 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die DG Hamburg verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die DATAGROUP abzuführen sowie den sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe einer entsprechenden Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, welcher auf die DG Hamburg als GmbH keine unmittelbare Anwendung findet, auszugleichen.

Die DG Hamburg kann mit Zustimmung der DATAGROUP Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DATAGROUP kann auch verlangen, dass andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für solche anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die DATAGROUP abzuführen sind. Demgemäß ist ausdrücklich geregelt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang steht die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich der Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft nicht entgegen. Des Weiteren dürfen Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bildung weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der DG Hamburg verwendet werden.

§ 1 Abs. 5 bestimmt, dass der Anspruch der DATAGROUP auf Auszahlung eines Gewinns der DG Hamburg jeweils am Schluss des Geschäftsjahres der DG Hamburg zur Zahlung fällig wird und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % pro Jahr zu verzinsen ist.

## **2. Verlustübernahme (§ 2)**

Für die Verlustübernahme sieht der Gewinnabführungsvertrag in § 2 Abs. 1 vor, dass die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Entsprechend § 302 AktG in seiner derzeitigen Fassung hat die DATAGROUP demnach jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der DG Hamburg auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die DATAGROUP ist folglich verpflichtet, den Verlust der DG Hamburg vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen auszugleichen. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der DG Hamburg während der Vertragsdauer nicht vermindert.

## **3. Wirksamwerden und Dauer (§ 3)**

In § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages ist bestimmt, dass er unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DATAGROUP und der Gesellschafterversammlung der DG Hamburg abgeschlossen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages gilt der Vertrag und damit die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, also bei unterstellter Zustimmung der Aktionäre der DATAGROUP zu diesem Vertrag und Eintragung in das Handelsregister der DG Hamburg bis zum 30. September 2026, rückwirkend ab dem 1. Oktober 2025. Die steuerrechtliche Rückbeziehung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen.

Der Vertrag ist gemäß § 3 Abs. 2 ferner bis zum Ablauf von fünf (5) Jahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der DG Hamburg, für das der Vertrag erstmals gilt, fest vereinbart und im Übrigen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Fällt das Ende der fünf (5) Jahre (z.B. wegen Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der DG Hamburg, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Diese Regelung zur Mindestlaufzeit ist im Hinblick auf die

angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden. § 14 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 KStG erfordert eine Mindestlaufzeit des Vertrages von 5 Zeitjahren.

Der Vertrag kann gemäß § 3 Abs. 2 erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so kann er in der Folge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DG Hamburg gekündigt werden.

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt. Als wichtigen Grund nennt § 3 Abs. 4 insbesondere den Fall, dass die DATAGROUP nicht mehr mehrheitlich an der DG Hamburg beteiligt ist oder die DATAGROUP nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes übertragend umgewandelt wird.

§ 3 Abs. 5 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages regelt für den Fall einer steuerlichen Nichtanerkennung bzw. nicht vollständigen Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der DG Hamburg beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

Bei Beendigung des Vertrages ist die DATAGROUP gegebenenfalls entsprechend § 303 AktG verpflichtet, den Gläubigern der DG Hamburg Sicherheit zu leisten. Dies wird in § 3 Abs. 6 klargestellt.

#### **4. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung**

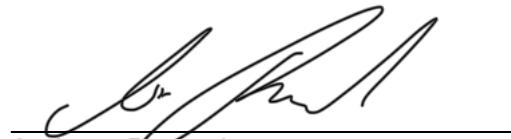
Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da die DG Hamburg eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DATAGROUP ist und es deshalb keine außenstehenden Gesellschafter der DG Hamburg gibt.

## V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der DATAGROUP und der DG Hamburg für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der DATAGROUP, dem Vertrag zuzustimmen.

Pliezhausen, 14.11.2026

DATAGROUP SE  
Vorstand



Andreas Baresel

Hamburg, 15.11.2026

DATAGROUP Hamburg GmbH  
Geschäftsführung



Dirk Peters